

# Zeitschrift des Zabergäuvereins

Heimatblätter aus dem Zabergäu

Heft 3, Jahrgang 2010

## **Gerichtsbarkeit in Brackenheim - ein geschichtlicher Überblick**

Vortrag beim heimatkundlichen Monatsstammtisch des Zabergäuvereins  
im Mai 2009

*von Klaus Karl Blükke*

### **I. Einleitung**

Thema dieser Abhandlung ist die weltliche Gerichtsbarkeit in Brackenheim im Wandel der Zeit bis zur Gegenwart. Brackenheim wird urkundlich erstmals um 1150 erwähnt<sup>1</sup>. Im Jahr 1280 werden in Brackenheim ein Gericht und Richter erwähnt.<sup>2</sup> Sicher ist, dass Brackenheim schon deutlich älter ist. Die vor dieser Zeit liegenden Gerichtszusammenhänge deutschen (hier fränkischen) Ursprungs finden sich jedoch noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts und darüber hinaus<sup>3</sup>. Während der zu betrachtenden acht Jahrhunderte Geschichte sind zwei Grundströmungen erkennbar. Zum einen wird am Gerichtsstandort Brackenheim der Übergang vom deutschen Recht zum römischen Recht erkenntlich und zum zweiten spiegelt sich im Gerichtsstandort der Wechsel von der judiziellen Hoheit auf den deutschen Staat 1871.

### **II. 1200 bis zur Peinlichen Gerichtsordnung Karls V im Jahr 1532.**

Am Anfang dieser Zeit leitet sich die Gerichtsgewalt vom deutschen König ab<sup>4</sup>. Dies setzte sich theoretisch bis zum Ende des deutschen Reiches fort, obwohl die Gerichtshoheit nach anderer Auffassung praktisch zu einem landesrechtlichen Hoheitsrecht wurde<sup>5</sup>. Das maßgebende deutsche Recht unterschied dabei zwischen der niederen und der höheren Gerichtsbarkeit<sup>6</sup>. Die niedere Gerichtsbarkeit umfasst die einfachen straf- und zivilrechtlichen Fälle, die hohe umfasste die Strafe um Leib und Leben. Eine Unterscheidung zwischen Zivilgerichtsbarkeit und Strafrecht entwickelte sich erst langsam. Dies vor allem auch deshalb, weil nach älterer deutschrechtlicher Tradition eine Anklage auch bei Strafsachen durch die betroffene Sippe erfolgen musste. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde mancherorts auch Zehentgericht genannt.

Zu Anfang war die hohe Gerichtsbarkeit ausschließlich dem deutschen König vorbehalten. Im Laufe der Zeit und dem Erstarken der Städte wurde die hohe Gerichtsbarkeit an Städte und auch an die Herzöge von Württemberg übertragen. Ein vom Herzog eingesetzter Vogt und der Schultheiss führten die Verhandlung. Im Übrigen hatten in Württemberg die Städte die niedere Gerichtsbarkeit in Strafsachen und die unbeschränkte Gerichtsbarkeit in Zivilsachen.<sup>7</sup> Die hohe Gerichtsbarkeit war nur wenigen Reichsstädten und einigen Lehensleuten (z. B. Sternenfels) vorbehalten.



**Deß aller Durchleuchtigsten/  
Großmechtigsten/vnüberwindlichen Keyser Car-  
ols/ deß fünfften/ vnd deß heiligen Römischen  
Kaiser/ Päntliche Gerichts-Ordnung.**

**Von Richtern/Ortschreibern/ vnd  
Gerichtspersonen.**



**D**ieß ist die Verfassung/Ordnung vnd wöllen wir/ daß  
alle Päntliche Gericht mit Richtern/ Ortschreibern vnd  
Gerichtspersonen/ verfahren vnd besetzt werden sollen/  
von frommen/ erbaren/ verstandigen vnd erfahrenen  
Personen/ so thugensüchlich vnd beständiglichen nach gelte-  
ndem jedes ortes geschick/ vnd zu befehlen sind. Darzu  
auch Ort vnd Richter geordnet werden möge. Zu dem  
allen ein jeder Oberkeit möglichen fleiß anzuwenden/ sich da-  
mit die peinlichen Gericht zum besten vorordnen/ vñ nie-  
mand vnter sich geschwehe/ als daß zu diesen orten sachten/  
welche deß Menschen ehrliebste/ vnd zu belangen sind/ daffir/ vnd wölbetach-  
ter fleiß gehörig. Darumb dann in solcher vberfarung/ niemand mit rechtmissigen  
vorträgliche grund/ ohne verfassung/ vnd hinrichtlich/ einführige/ mag/ sonder billich  
derhalb

*„De Constitutio criminalis Carolina“  
Titelblatt eines Drucks  
aus dem Jahr 1577*

Brackenheim selbst hatte die niedere Gerichtshoheit in Strafsachen. Laut Klunzinger<sup>8</sup> hatte die Stadt Brackenheim als bedeutender Ort zusätzlich die Malefizgerechtigkeit (Halsgerichtsbarkeit oder Blutgerichtsbarkeit). Im Hauptstaatsarchiv gibt es hierzu die Malefizakten des Malefizgerichts für Brackenheim (Malefiz = lateinisch „maleficium“ – Übeltat, Verbrechen). Wichtigere Fälle pflegte man der Juristischen Fakultät Tübingen zur Begutachtung vorzulegen. Die Vollziehung dieser Urteile konnten nur mit Genehmigung des Herzog erfolgen. Dies bedeutete: Verhandlungen mit hohem Strafrahmen wie Hinrichtungen wurden durch das Malefizgericht in Brackenheim entschieden<sup>9</sup>.

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war das Strafverfahren geprägt durch die Anklage der Sippe/Parteien bei dem Gericht<sup>10</sup>. Eine Untersuchungspflicht des Gerichts gab es nicht. Das Recht beschränkte sich auf den Ausgleich unter den Beteiligten und zielte auf eine Abgeltung in Geld. Als allgemeiner Grundsatz kann festgehalten werden, die Verhandlungsleitung lag in der Hand des Richters, zur Entscheidung wurden die Urteiler hinzugezogen.

In der deutschrechtlichen Zeit wurde mit Eiden als zentralem Element der Beweisführung gearbeitet. Dies änderte sich bereits im 13. Jahrhundert, in welchem auch die peinliche Befragung (Folter) eingeführt wurde. Ab dann galt der Untersuchungsgrundsatz, wobei das Ziel das Geständnis war. Der Richter wurde dann letztendlich selbsturteilend in Anknüpfung an die römisch-rechtliche Ordnung.

Im Zeitraum vom 13. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert wurde die Rechtsordnung, Sicherheit und Verfolgung als unerträglich empfunden. Das Verbrechen nahm zu, die alte Gerichtsordnung führte nicht immer zu gerechten Urteilen, und der Kaiser musste sich mit vielerlei Klagen über die Unzulänglichkeit der Rechtspflege beschäftigen. Viele Versuche wurden unternommen, der Zerrissenheit und des Unfriedens im Land Herr zu werden<sup>11</sup>. Dies war der Anlass für die Schaffung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V im Jahre 1532<sup>12</sup>. In dieser Ordnung wurde die Beendigung der Unterscheidung in Richter und Urteiler eingeleitet. Gegenstand dieses Gesetzes war das Strafrecht, materiell wie auch formell. Sie wendete sich an den Laienrichter, um ihm eine feste Richt-

linie zu geben. Im Jahr 1559 wurde das württembergische Landrecht erlassen, welches zivilrechtliche Fragen regelte und auf dem Corpus juris civilis, also römischem Recht, aufbaut.

### **III. Von der Peinlichen Gerichtsordnung 1532 bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im Jahr 1806**

Während dieser Zeit erfolgte die fortschreitende Rezeption des römischen Rechtes in die Rechtsprechung. In der Literatur wird dies als kontinuierlicher Ablauf beschrieben. Die Rechtslehre hat das übrige dazu beigetragen. Von besonderer Bedeutung ist die Tübinger Universität, dort wurden Rechtsgutachten eingeholt. Grundlage war die Peinliche Gerichtsordnung, die in Zweifelsfällen die Versendung der Akten an die Universität vorsahen - dort aber auch schon entgeltlich.

Das deutsche Recht hat dem Eindringen des römischen wenig Widerstand geleistet. Die Zersplitterung und Zerrissenheit des Reiches war zu groß. Bereits in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 wurde die Rezeption akzeptiert. Das gemeine deutsche Recht ging dem römischen vor, wer es belegen musste, hatte Schwierigkeiten. Es war ja nicht geschrieben. Schon damals setzte sich der Grundsatz durch: Wer schreibt, der bleibt.

Aufzeichnungen über das Stadtgericht Brackenheim sind im Stadtarchiv seit 1717, in Einzelfällen auch schon früher, vorhanden. Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart gibt es Aufzeichnungen bereits aus dem Jahre 1658<sup>13</sup>. Dieser erste urkundlich erwähnte Vorgang behandelt folgenden Fall:

Hieronimus Weiß, Geistlicher Verwalter zu Brackenheim, (Kläger) gegen Stadtschreiber Jakob Bernhard Daubenhawer daselbst (Beklagter) wegen strittiger Ausführung der Dachtraufen an ihren Häusern.

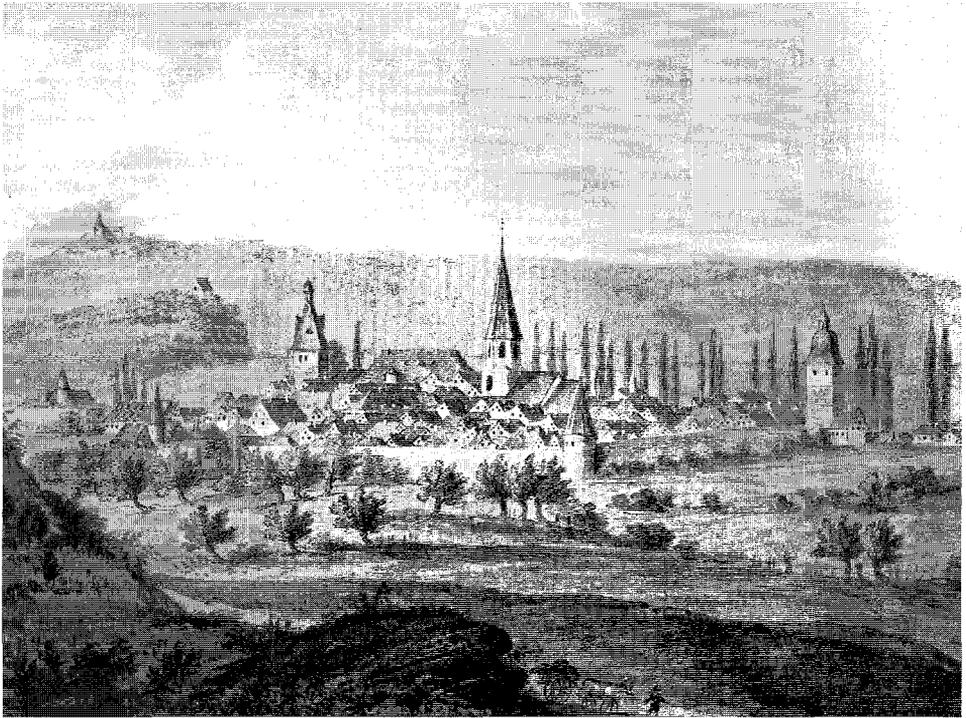
Das Vogtgericht war eine Sonderform des Gemeindegerichts; es tagte unter dem Vorsitz des Vogtes (daher der Name) neben dem Schultheißen, dem ein Rat von 12 Bürgern beistand<sup>14</sup>, und beschäftigte sich nicht mit Strafen, sondern Rügen (bei denen der Betroffene nur einen Schaden wieder gutmachen, aber keine Strafe leiden musste). Der Vogt war ein eingesetzter Beamter des Hauses Württemberg. Ein anderer Namen war „Ruggericht“. So werden im Leitfaden für die Ruggerichte<sup>15</sup> diese auch als Vogtgericht bezeichnet.

Strafen gegen Leib und Leben sind im Stadtarchiv Brackenheim nicht auffindbar. Malefizsachen sind wiederum im Staatsarchiv Stuttgart gelagert, einschließlich der Hexenprozesse. Ein Beispiel für ein Malefizverfahren:

In den Jahren 1539 – 1543 wurde das Verfahren gegen Thoman Eplin, Alt-schultheiß von Güglingen wegen Anstiftung zur Ermordung des Herzogs durchgeführt<sup>16</sup>.

### **IV. Vom Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1806 bis zur Reichsgründung 1871**

Nach dem Ende des Römischen Reiches lag es an Württemberg, die Rechtsordnung neu für sich zu begründen. Unter anderem wurde im Jahr 1809 die aus dem



*Die Oberamtsstadt Brackenheim mit Sitz des Oberamtsgerichts in einem Aquarell um 1820*

Mittelalter stammende Folter abgeschafft<sup>17</sup>. Im Jahr 1811 wurde aus dem Stadtgericht das Oberamtsgericht<sup>18</sup>, in Württemberg insgesamt 64. Den Vorsitz des Oberamtsgerichts hatte der Oberamtmann inne. Ihm war der Magistrat beigeordnet. Im Jahr 1839 wurde zudem ein eigenes Württembergisches StGB erlassen. Dieses ersetzte dann die Peinliche Gerichtsordnung Karls V.

## **V. Vom Wiederentstehen des Deutschen Kaiserreiches 1871 bis heute**

Im Zusammenhang mit dem Eintritt Württembergs in das deutsche Kaiserreich wurden im Rahmen einer Gerichtsreform 1879 aus den Oberamtsgerichten die Amtsgerichte. Diese Bezeichnung ist bis heute geblieben. Aus den acht Kreisgerichtshöfen wurden Landgerichte. Noch im Jahr 1889 wurde eine Ordnung für Ruggerichte erlassen. Diese Gerichte hatte die Funktion, dass Bürger sich mittels Beschwerden und Wünschen über die öffentliche Verwaltung im Rahmen von Besprechungen und Verhandlungen äußern konnten<sup>19</sup>. Ein Relikt aus dieser Zeit und den niederen Gerichten waren die Dorfgerichte und die Friedensrichter. Dorfgerichte gab es bis zum Jahr 1950 in Brackenheim. Noch im Jahr 1871 wurde für das gesamte Deutsche Reich das Strafgesetzbuch erlassen. Dies war der erste Schritt zur Vereinheitlichung des Rechtes, da insoweit die Gesetzgebungskompetenz beim Reich lag. Das BGB wurde zum 01.01.1900 in Kraft gesetzt.

## Anmerkungen

- 1 Brackenheim, Heimatbuch, Georg Kohl 1980, S. 53. Und: CODEX HIRSAUGIENSIS, ED. IN: WÜRTT. JAHRBÜCHER, JG. 1887.
- 2 HStAS J 1 Nr. 136, I, Nr. 8, Esslingen, 1280 Mai 29. (WUB XI, U N5688, Seite 541-545)
- 3 Gerhard ABfahl, *Aus dem Zabergäu*, Georg Kohl 1989, S. 42 aE.
- 4 Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* Band 1, C.F. Müller, 1962, S. 374.
- 5 Hermann Conrad, Seite 283.
- 6 Reinhold Zippelius, *Kleine Deutsche Verfassungsgeschichte*, Beck 2006, S. 44
- 7 Alfred Dehlinger, *Württembergs Staatswesen* Band 1, Kohlhammer 1951, S. 98
- 8 Karl Klunzinger, *Geschichte des Zabergäus und jetzigen Oberamts Brackenheim*, 1. Reprintausgabe 1984, S. 73
- 9 Alfred Dehlinger, S. 99.
- 10 Hermann Conrad, S. 389.
- 11 Klaus-Peter Schroeder, *Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz*, Beck 2001, Seite 46
- 12 Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* Band 1, C.F. Müller 1962, Seite 392
- 13 HStAS A 329 L Bü 165. Ebenso: Archiv Brackenheim B 1420 fol. 364a.
- 14 Alfred Dehlinger, S. 98.
- 15 *Leitfaden für die Ruggerichte*, Sailer Biberach 1889, Vorwort 1. Seite.
- 16 HStAS A 43 Bü 33.
- 17 Alfred Dehlinger, S. 394.
- 18 Alfred Dehlinger, S. 399.
- 19 *Leitfaden für die Ruggerichte*, Sailer Biberach 1889, Vorwort S. 1.